

# Allgemeine Bedingungen für Ausstellende auf dem Campustag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA) der Universität Rostock

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bis zum 19.09.2025 über das vom Veranstalter online bereitgestellte Formular und ist verbindlich. In Ausnahmefällen kann auch ein ausgedrucktes Anmeldeformular beim Veranstalter eingereicht werden.

Von Ausstellenden genannte Bedingungen, Vorbehalte, Platz- und Standortwünsche können nur als Wunsch berücksichtigt werden.

Die Auswahl der Ausstellenden erfolgt durch den Veranstalter.

## 2. Zulassung und Bestätigung

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung, spätestens aber bis zum 26.09.2025. Von der Abgabe der Anmeldung kann kein Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung abgeleitet werden. Anmeldungen werden erst nach erfolgter Bestätigung durch den Veranstalter gültig.

Die Zulassung zur Teilnahme wird den Ausstellenden in Form einer Standbestätigung, in der die Standmaße und die vom Veranstalter bereitgestellte Standausstattung festgelegt sind, über die im Formular angegebene Kontaktadresse mitgeteilt.

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist eine (auch teilweise) Standüberlassung an Dritte sowie Werbung für Dritte nicht gestattet.

Nach der Bestätigung erfolgt die Zahlung der Standgebühren. Eine entsprechende Rechnung wird nach Genehmigung durch den AstA erstellt; die Rechnungslegung erfolgt spätestens zwei Wochen nach dem Campustag.

## 3. Standausstattung

Der Veranstalter stellt den Ausstellenden die in der Standbestätigung genehmigte Bodenfläche zur Verfügung. Der konkrete Standort wird den Ausstellenden rechtzeitig mit der Standnummer übersandt. Der Veranstalter teilt die Stellplätze nach ausstellungsspezifischen Gesichtspunkten bzw. infrastrukturellen Gegebenheiten sowie freiem Ermessen zu.

Wenn es die Umstände zwingend erfordern, kann der Veranstalter unter Darlegung der Gründe abweichend von den Angaben in der Standbestätigung einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern.

Die über die vom Veranstalter bereitgestellte Ausstattung hinausgehende Gestaltung des Standes ist Sache der Ausstellenden.

Optische und akustische Werbemittel dürfen die Nachbarstände nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Veranstalter. Die Verteilung von Prospekten und anderen Merchandise-Artikeln ist nur am Stand gestattet.

#### 4. Standmieten und Zahlungsfristen

Die Preise schließen die Miete für die Standfläche, Beratung, Betreuung und Service durch den Veranstalter ein. Die Standgebühr orientiert sich an der Standgröße, dem Gebrauch von Strom und dem Anmieten von Pavillons sowie dem kommerziellen Interesse der Nutzung der Ausstellenden.

Miete	kommerziell*	nicht kommerziell*
3 x 3 m	200 €	25 €
3 x 6 m	375 €	200 €
Pavillon 3 x 3	40 €	20 €
Pavillon 3 x 6	80 €	40 €
Strom	40 €	30 €

\* alle Preise sind Nettobeträge

Über Preise zur Sonderausstattung (größere Standfläche etc.) gibt der Veranstalter auf Nachfrage Auskunft. Die Bewertung des kommerziellen Interesses der Ausstellenden obliegt dem Veranstalter. Vom AStA akkreditierte Hochschulgruppen erhalten eine vom AStA beschlossene Vergünstigung.

#### 5. Merchandise und Lebensmittel / verbotene Werbemaßnahmen

Das Verteilen oder Verkaufen von Lebensmitteln und Getränken ist genehmigungspflichtig. Dem Veranstalter sind im Zuge der Anmeldung der Umfang und die Art der Lebensmittel mitzuteilen. Die Genehmigung wird mit der Standbestätigung erteilt. Die Ausgabe von Alkohol, Tabakwaren und anderen Drogen ist verboten. Diskriminierende Werbemittel sind untersagt.

#### 6. Rücktritt / Kündigung

Rücktritte von der Anmeldung sind nur in schriftlicher Form oder in Form einer E-Mail wirksam. Bis zur Standbestätigung durch den Veranstalter ist der Rücktritt von der Anmeldung jederzeit möglich. Nach Bestätigung des Standes durch den Veranstalter ist ein Rücktritt nach den folgenden Konditionen möglich.

Bei einem Rücktritt bis einschließlich 31.08.2025 wird die vereinbarte Standmiete nicht in Rechnung gestellt, bei bereits geleisteter Zahlung erfolgt eine Rückerstattung. Bei einem Rücktritt bis zu sieben Tage vor der Veranstaltung werden 50 % der vereinbarten Standmiete in Rechnung gestellt, bei bereits geleisteter Zahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung. Nach Ablauf dieser Frist haben die Ausstellenden keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

#### 7. Absage oder Ausfall

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, den Campustag zu verschieben, zu verkürzen, zu verändern, zeitweise oder ganz zu schließen.

Die Ausstellenden haben in solchen Fällen Anspruch auf Rückgewähr der Standmiete in Höhe von 50 %. Der übrige Anteil der Standmiete wird für die Werbekosten und den Verwaltungsaufwand einbehalten.

#### 8. Veranstaltungsort und -zeit

Der Campustag findet am 07.10.2025 statt. Er öffnet für Besucher\*innen um 10:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr. Ort der Veranstaltung ist der Südstadtcampus der Universität Rostock. Der Veranstalter behält sich eine Änderung des Veranstaltungsortes vor.

#### 9. Aufbau der Stände

Der Aufbau der Stände hat in der Zeit von 08:30 bis 09:30 Uhr zu erfolgen. Vor Beginn des Aufbaus müssen die Ausstellenden dem Veranstalter ihre Anwesenheit anzeigen.

Ein Befahren der Veranstaltungsfläche ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Fahrzeuge sind bis 09:45 Uhr vom Gelände zu entfernen. Nach Veranstaltungsbeginn ist das Befahren des Geländes nicht gestattet.

Die Ausstellenden haben darauf zu achten, dass die ggf. vom Veranstalter bereitgestellten Pavillons sowie eigens mitgebrachte Aufsteller o.ä. ausreichend gesichert sind.

Mängel an der vom Veranstalter bereitgestellten Ausstattung sind unmittelbar nach ihrer Feststellung anzuzeigen.

#### **10. Veranstaltungsende und Abbau**

Ab 15:00 Uhr sind die Stände durch die Ausstellenden wieder abzubauen. Ab 15:15 Uhr ist erneut das Befahren des Veranstaltungsgeländes zum Einladen der mitgebrachten Produkte und Materialien gestattet.

Anfallender Müll und Unrat ist durch die Ausstellenden selbst zu entsorgen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entsorgung von hinterlassenem Müll und Unrat in Rechnung zu stellen.

#### **11. Standbeaufsichtigung**

Während der Gesamtdauer der Veranstaltung sind die Ausstellenden verpflichtet, auf die Ausstellungsware und auf private Gegenstände selbst zu achten.

Die Ausstellenden haben weiterhin darauf zu achten, dass die mit der Standbeaufsichtigung beauftragten Personen mit den Standbedingungen vertraut sind.

#### **12. Versicherung, Haftung, Genehmigung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standausrüstungen, Sach- und Personenschäden; es sei denn, ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Den Ausstellenden wird empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Die Ausstellenden sind verpflichtet, an ihren ausgestellten Apparaten, Geräten usw. Schutzvorschriften anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallvorschriften entsprechen. Für alle durch sie oder ihren beauftragten Personen verursachten Beschädigungen an Platz und Häusern haften jeweils die Ausstellenden.

Die Ausstellenden sind dafür verantwortlich, dass die für ihre und für die Tätigkeit der Beauftragten am Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

#### **13. Verstoß gegen die Standbedingungen**

Ausstellende, die gegen diese Bedingungen verstoßen, werden ohne Erstattung der Standmiete von der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Auslegung der Standbedingungen obliegt hierbei dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses.